

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/30, 15/278

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen

Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U), geändert durch Art. 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer I. Abschnitt eingefügt:

„I. Abschnitt

Überleitung von Zuständigkeiten
in der Landesentwicklung und in Umweltfragen“

Art. 1

Angelegenheiten der Landesentwicklung

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen begründeten Zuständigkeiten für die Raumordnung und die Landesplanung einschließlich der Koordinierung aller die Landesentwicklung berührenden Planungen und die Hinwirkung auf die Verwirklichung raumordnerischer Konzepte stehen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu. ²Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des Staatsministers.

(2) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Abs. 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Landes-

entwicklung und Umweltfragen nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 2

Angelegenheiten in Umweltfragen

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten in Umweltfragen stehen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des Staatsministers.

(2) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Abs. 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.“

2. Die bisherigen Abschnitte I., II. und III. werden Abschnitte II., III. und IV.
3. Die bisherigen Art. 1, 1a und 2 bis 5 werden Art. 3, 3a und 4 bis 7.
4. In Art. 3a Satz 3 (neu), Art. 5 Abs. 2 (neu) und Art. 6 Abs. 2 (neu) werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 werden die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

2. In Art. 12 Abs. 2, 3, 7 und 11 werden jeweils die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

§ 3

Änderungen von Rechtsverordnungen

1. § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl S. 513, BayRS 791-4-2-U), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 335), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Nationalparkverwaltung mit Hauptsitz in Grafenau untersteht dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als unmittelbar nachgeordnete Sonderbehörde. ²Sie ist untere Forstbehörde und nimmt die Verwaltungsbefugnisse der unteren Jagdbehörde im Nationalpark wahr.“

2. § 14 der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl S. 63, BayRS 791-4-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 335), wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Nationalparkverwaltung mit Hauptsitz in Berchtesgaden untersteht dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als unmittelbar nachgeordnete Sonderbehörde. ²Sie ist untere Forstbehörde und nimmt die Verwaltungsbefugnisse der unteren Jagdbehörde im Nationalpark wahr.“

- b) Abs. 2 Nr. 7 wird aufgehoben.

3. Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Forstorganisationsverordnung – ForstOrgV) vom 12. September 2002 (GVBl S. 527, BayRS 7900-1-L), geändert durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVBl S. 746), wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 5 bis 10 werden Nrn. 3 bis 8.

- b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.

- c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 werden die Worte „und die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald unterstehen“ durch das Wort „untersteht“ ersetzt.

bb) Abs. 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 2 bis 6.

- d) In Anlage 2 werden bei den Forstämtern Bodenmais, Freyung und Regen in der dritten Spalte jeweils die Worte „und sonstiger Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald“ sowie „(ohne Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald)“ gestrichen.

- e) Anlage 5 wird aufgehoben.

§ 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 3 beruhenden Teile der Verordnungen über den Nationalpark Bayerischer Wald, über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden und über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsnormen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 2003 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident